



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 10.11.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bonn, Blatt 15251,

BV lfd. Nr. 1

77,91/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bonn

Flur 55, Flurstück 123, Hof- und Gebäudefläche, Marienburger Strasse 21, 23, 25

Flur 55, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Strasse 3, 5, 7, 9, 11, 13,
15, 17, 19 und Marienburger Strasse 16, 18, 20

Flur 57, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche; Oppelner Strasse und Stettiner
Strasse

groß: 19.370 qm

verbunden mit Sondereigentum an der im Hause Stettiner Strasse 5 im 2.

Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung sowie einem Kellerraum im
Kellergeschoss im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 50 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine rd. 69 m²
große Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss aus dem Jahr 1959.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

193.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.